

Arbeitsanweisung 28/06 II- 2080

Auftragserstellung für - und Auftragsabwicklung durch den **Ermittlungsdienst**

<u>Anwendungsbereich:</u> Ermittlungsdienst (ferner: Leistung, Markt und Integration, Widerspruchsstelle)	<u>Aktenzeichen:</u> II- 2080	<u>Bezeichnung alt:</u> 28/2006 wird beibehalten
<u>Nur für den internen Dienstgebrauch:</u> Ja	<u>Gültig ab:</u> Sofort	<u>Gültig bis:</u> Unbefristet
Die Arbeitsanweisung 28/2006 vom 12.09.2011 wird hierdurch ersetzt	<u>Verantwortlich:</u> BL 87 /ED	<u>Freigabe:</u> 04.12.2013

Zusammenfassung

Der Ermittlungsdienst (ED) des Jobcenters Frankfurt soll zeitnah die Prüfung von Bedarfen insbesondere i.S.d. § 24 SGB II, sowie von Sachverhalten mit begründeten Verdachtsmomenten sicherstellen.

Gemäß § 20 (i.V.m. § 21) SGB X muss die Behörde i.R. des Amtsermittlungsgrundsatzes Zweifel an Sachverhalten ausräumen und Verdachtsmomenten nachgehen, bevor rechtsmittelfähige Entscheidungen getroffen werden. Die aktuellen Revisionsergebnisse sowie entsprechende Statistiken der Widerspruchsstelle belegen die Notwendigkeit einer verbesserten Sachverhaltsaufklärung, da es hier noch erhebliche Fehlerquellen gibt, die wiederum zu vermeidbaren Stattgaben führen.

Hierdurch soll es außerdem zu einer bedarfsgerechten Leistungserbringung durch das Jobcenter Frankfurt kommen.

Auch unter dem Aspekt der Vermeidung von ungerechtfertigtem Leistungsbezug und der Einsparung passiver Leistungen ist der Ermittlungsdienst ein wichtiges Instrument des Jobcenters Frankfurt. Er wird jedoch nur nach Auftragserteilung durch die Bereiche Leistung, Markt und Integration, Widerspruchsstelle oder die Geschäftsführung tätig, nicht eigeninitiativ.

Ausgangslage

Der Ermittlungsdienst ist zentral dem Jobcenter Mitte sowohl räumlich als auch organisatorisch zugeordnet. Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch die Bereichsleitung des JC Mitte wahrgenommen.

Verdachtsmomente **können** neben Erkenntnissen aus der laufenden Sachbearbeitung auch anonyme Hinweise sein. Hierbei ist nach pflichtgemäßem Ermessen die Verhältnismäßigkeit abzuwägen, bevor eine Maßnahme ergriffen wird. Das Jobcenter Frankfurt hat zunächst sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor der ED eingeschaltet wird. Vorrangig ist hierbei an das Mittel der Anhörung des Kunden gemäß § 24 SGB X zu denken.

Arbeitgebern (letzteres nicht bei Verdacht auf Schwarzarbeit)

- weitergehende Behördenkontakte - auch persönlich

Ermittlungen sind insbesondere in folgenden Fällen durchzuführen:

- Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes

(z.B. durch Überprüfung von Briefkasten und Klingel => sind Namensschilder vorhanden, Abgleich mit Daten der Einwohnermeldebehörde u.ä.m.)

- Prüfung der Notwendigkeit und des Umfanges beantragter Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II

- Überprüfung von Wohnverhältnissen

(beispielsweise bei Anträgen auf Umzug, Anträgen auf Ausstattung, Anträgen auf Renovierung etc.)

- Verwertbarkeit von Vermögen, insbesondere Aufteilbarkeit bei selbst genutztem Wohneigentum

(z.B. Möglichkeit von Untervermietung)

- **Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft**

- **Indizienfeststellung zur Widerlegung der Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft**

(oder Bestätigung des Verdachts einer eheähnlichen Gemeinschaft)

- **Feststellung von verschwiegenem Einkommen, dabei auch Gespräche mit**

- **Erledigung von Amtshilfeersuchen anderer SGB II - Träger im Rahmen der oben beschriebenen Ermittlungsmöglichkeiten/-verpflichtungen**

Eine Zusammenarbeit mit Dritten kann zum Beispiel auch mit anderen Ermittlungsbehörden (Polizei, Zoll etc.) oder Sozialleistungsbehörden erfolgen. Hierbei ist jedoch auch ein Augenmerk auf andere Arbeitsanweisungen zu legen, insbesondere die Arbeitsanweisungen

- **ArA 02/07** (Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten / Straftaten und Behandlung von Anzeigen über Schwarzarbeit)

- **ArA 05/08** (Zusammenarbeit mit sozialen Diensten)

- **ArA 14/08** (Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung)

- **ArA 18/08** (Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Sozialkriminalität)

sowie auf den Datenschutzleitfaden.

Regelung

Die Beauftragung erfolgt durch die Leistungssachbearbeitung, die Widerspruchssachbearbeitung bzw. die persönlichen Ansprechpartner. Zur Beauftragung wird der standardisierte Vordruck „Auftrag ED“ in der BK-Vorlagenauswahl verwendet.

Der Ermittlungsauftrag ist per E-Mail an den Ermittlungsdienst im Jobcenter Mitte unter der Adresse: **_BA-Jobcenter Frankfurt am Main-Mitte-8ED** zu senden.

Der Ausdruck des Auftrages und der E-Mail ist dann mit der unterschriebenen Verfügung (Entscheidung Einsatz Außendienst) zur Akte zu nehmen.

Der Ermittlungsdienst macht, wenn der Kunde bei der ersten Vorsprache nicht angetroffen wurde, noch maximal 2 weitere Vorspracheversuche innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Ermittlungsauftrages.

Wird der Kunde auch beim dritten Versuch nicht angetroffen, erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an den Auftraggeber. Bei neuem Bedarf erfolgt ein erneuter Auftrag.

Der Ermittlungsdienst kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob mit dem Kunden kurzfristig ein Termin vereinbart wird, es sei denn im Auftrag wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine vorherige Kontaktaufnahme erfolgen soll.

Im Anschluss an die Ermittlung ist dem Auftraggeber seitens des Ermittlungsdienstes ein umfassender Ermittlungsbericht zu übersenden. Dieser ist - ausschließlich in Papierform und unterschrieben - zur Handakte (also Leistungsakte, PAP-Akte, oder Vorgang der Widerspruchsstelle) zu nehmen.

Der Ermittlungsbericht soll in der Regel binnen 10 Arbeitstagen (ab Eingang beim Ermittlungsdienst) beim Auftraggeber vorliegen
Über den Nutzen des Ermittlungsergebnisses ist eine Statistik zu führen.

Der Ermittlungsdienst errechnet, wenn möglich, das Einsparergebnis selbst und teilt dieses mit dem Ermittlungsbericht dem Auftraggeber mit.

In Fällen, in denen seitens des ED kein Einsparergebnis errechnet werden kann, ist seitens des Auftraggebers dem ED zeitnah eine Rückmeldung über die Einsparung zu geben. Dies gilt auch, wenn das ermittelte Ergebnis des ED vom tatsächlichen Ergebnis abweicht.

Für diese Rückmeldung ist der Vordruck „Rückmeldung der Auswirkung des Ermittlungsdienst“ aus der BK-Vorlage zu verwenden.

Bei dieser Rückmeldung handelt es sich **nicht** um eine abschließende Mitteilung, sondern lediglich um die nach Ergebnismitteilung des ED festgestellte Rückforderung / Einsparung. Zur Berechnungshilfe kann der Einsparungsrechner im Ablageportal verwendet werden.

Die Statistik wird von den Mitarbeiter/-innen des ED in Eigenverantwortung geführt und verwaltet. Die Statistik dient nicht der Leistungskontrolle, sondern der Auswertung der durch die Einsätze erzielten Einsparungen, die regelmäßig an die RD gemeldet werden müssen. Die Teamleitungen können im internen Bereich des Ablageportals ED-Statistik (Auftrags-, Erledigungs- und Ergebnis-/Einsparstatistik) einsehen. (Link einbauen)

Auftragsdatum ist der Tag des Einganges des Auftrages beim Ermittlungsdienst, Erledigungsdatum ist der Tag an dem der Ermittlungsbericht abgesendet wird.

Hinweis

Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes sind in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre zu sehen. Dies ist insbesondere bei Befragungen Dritter von Bedeutung. Bei Hausbesuchen ist die Unverletzlichkeit der Wohnung zu beachten. Möglichkeiten und Grenzen der Ermittlungsdiensttätigkeit sind den fachlichen Hinweisen zu § 6 SGB II (in der jeweils gültigen Fassung) zu entnehmen.

Zusätzlich ist hinsichtlich besonderer Fragestellungen eine FAQ Liste als Anlage dieser ArA beigefügt, die durch den Koordinator ED laufend aktualisiert wird

gez.

Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin